

Was sind Sehhilfen?

Sehhilfen sind optische bzw. opto-elektronische Vorrichtungen, die zur Korrektur von Brechungsfehlern oder dem Ausgleich, der Verbesserung oder Behandlung eines anderen Krankheitszustandes des Auges dienen.

Hierunter fallen im Wesentlichen Brillengläser, Kontaktlinsen sowie vergrößernde und therapeutische Sehhilfen (Hinweis: vgl. Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V).

Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe von Sehhilfen

Der Gesetzgeber hat in § 33 SGB V Voraussetzungen Abgabe von Sehhilfen definiert, die für alle gesetzlichen Krankenkassen verbindlich sind. Kosten für Brillen werden übernommen bei:

- Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und schwere Sehbeeinträchtigungen aufweisen [Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien ($\geq 6,25$ dpt) bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien ($\geq 4,25$ dpt) bei Astigmatismus]
- Versicherten, die auf Grund von Augenverletzungen therapeutische Sehhilfen benötigen

Kosten für Kontaktlinsen werden übernommen bei:

- einer Fehlsichtigkeit im Fernbereich auf einem Auge von mehr als 8 Dioptrien,
- einer Hornhautverkrümmung, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- einer Hornhautverkrümmung nach oder gegen die Regel ab 3,0 Dioptrien
- einem Brechkraftunterschied beider Augen um mehr als 2 Dioptrien

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Augenarzt ein Rezept für eine Sehhilfe aus. Mit diesem Rezept können Sie einen Vertragsoptiker aufsuchen.

Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für eine Folgeversorgung kein neues Rezept mehr und können sich bei einer Änderung der Sehschärfe direkt an ihren Vertragsoptiker wenden. Ein neues Rezept von Ihrem Augenarzt ist nur erforderlich, wenn der Vertragsoptiker eine auffällige Veränderung der Sehschärfe oder die Gefahr der Erkrankung des Auges feststellt.

Ihren Vertragsoptiker können Sie während der üblichen Geschäftszeiten erreichen. Welcher Optiker Vertragspartner der BKK VerbundPlus ist, können Sie unter folgendem Link einsehen: [Internetseite Hilfsmittel](#)

Welche Qualität können Sie von Ihren Sehhilfen erwarten?

Die Vertragspartner der BKK VerbundPlus haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die medizinischen und technischen Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen.

Wie erfolgt die Lieferung der Sehhilfen?

Unser Vertragspartner teilt Ihnen den Termin mit, an dem Sie Ihre Sehhilfe bei ihm abholen können. Am Abholtag erhalten Sie – falls erforderlich - selbstverständlich auch eine ausführliche Einweisung in den Gebrauch.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Sehhilfen eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von maximal 10 € entrichten.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zur Sehhilfen selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Vertragsoptiker.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Augenarzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen bei der Beratung und Abgabe können Sie sich gerne an die Fachexperten der BKK VerbundPlus wenden.